

Fahrplan für Fragesteller – Tipps zum Vorgehen bei Anträgen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG):

Das Umweltinformationsgesetz, das seit 1994 in Kraft ist, garantiert jeder Person den freien Zugang zu Information über die Umwelt, die bei Behörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden vorhanden sind. Der Antrag muss nicht begründet werden, und der Antragsteller/die Antragstellerin kann die Form der Informationsübermittlung (Kopien, Akteneinsicht, elektronische Daten) wählen.

Einige Hinweise zum Vorgehen:

- richtige Behörde herausfinden: durch telefonische Anfrage klären, bei welchem Amt die gesuchten Informationen vorhanden sind und in welcher Form sie vorliegen
- Antrag stellen unter Berufung auf das UIG: möglichst genau die gewünschten Daten benennen und Art der Auskunft angeben (Kopien, Akteneinsicht oder Computerdatei)
- Brief per Einschreiben schicken (Beleg, falls es Streit um die Antwortfrist von zwei Monaten gibt)
- eine Begründung, wofür die Daten gebraucht werden, ist nicht erforderlich; manchmal sind die Sachbearbeiter aber kooperativer, wenn man erklärt, warum man sich für bestimmte Daten interessiert
- im Antrag vorsichtshalber um Weiterleitung an die richtige Stelle bitten, um ein Hin- und Herschieben zwischen Ämtern zu vermeiden
- bei Weiterleitung durch die Behörde um kurze Benachrichtigung bitten
- Gebührenhöhe angeben, ab der man vor der Bearbeitung benachrichtigt werden möchte (z.B. ab einer Summe von 50 Euro um Rücksprache bitten; ab 250 Euro muss der Antragsteller automatisch gefragt werden)
- falls das Amt sehr hohe Gebühren ankündigt: nachfragen, ob es andere Lösungen gibt (z.B. Akteneinsicht statt Fotokopien; weitere zeitliche oder geographische Eingrenzung der Fragestellung; bei Bundesbehörden liegt die Gebührenobergrenze bei 500 Euro)
- falls nach zwei Monaten noch keine Antwort: Amt schriftlich an die gesetzliche Frist von zwei Monaten erinnern und u.U. mit einer Klage drohen
- falls immer noch nichts passiert: rechtliche Beratung holen und unter Umständen klagen; falls eine Behörde ohne Angabe von Gründen die Zweimonatsfrist verstreichen lässt, wird sie im Regelfall eine Klage vor dem Verwaltungsgericht verlieren und die Gebühren des Verfahrens tragen müssen
- eine Auskunft ablehnen kann die Behörde u.a. bei: erheblicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit, noch nicht abgeschlossenen Schriftstücken, nicht aufbereiteten Daten oder verwaltungsinternen Mitteilungen, Datenschutz, möglichem Verrat von Geschäftsgeheimnissen privater Firmen
- Der Wortlaut des Gesetzes ist im Internet nachzulesen unter:
<http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/uig/>

Dr. Manfred Redelfs, Leiter der Recherche-Abteilung von Greenpeace

Stand: Oktober 2002